

**EINLADUNG ZUR
ORDENTLICHEN
HAUPTVERSAMMLUNG
31. AUGUST 2017**

KONZERNKENNZAHLEN (IFRS)

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

TEuro	2016	2015*	Δ
Konzernumsatz	45.013	53.699	-16,2 %
Segmentumsatz Sportwetten	28.368	31.774	-10,7 %
Segmentumsatz Casino	14.428	19.851	-27,3 %
Segmentumsatz B2B	2.189	2.088	+4,8 %
EBITDA	-4.448	-3.123	n/a
EBIT (inkl. Verkauf pferdewetten.de AG)	1.039	-	n/a
EBIT	-5.782	-10.764	n/a
Periodenergebnis	1.221	-8.028	n/a
Ergebnis je Aktie (unverwässert, in Euro)	0,03	-0,36	n/a

*Vorjahreswerte bereinigt aufgrund Verkauf pferdewetten.de AG

BILANZ

TEuro	2016	2015	Δ
Bilanzsumme	19.392	34.114	-43,2 %
Eigenkapital	7.649	11.668	-34,5 %
Eigenkapitalquote	39,4 %	34,2 %	+5,2 pp
Nettofinanzverbindlichkeiten	1.937	201	>100 %
Zahlungsmittel und -äquivalente	528	3.616*	-85,4 %

*Bereinigt um 3,2 Mio. Euro liquide Mittel der 2016 verkauften pferdewetten.de AG

mybet Holding SE, Berlin

ISIN DE000A0JRU67; WKN A0JRU6
ISIN DE000A2AA4N6; WKN A2AA4N

Wir laden unsere Aktionäre ein zu der am **31. August 2017 um 10:00 Uhr** im **Tagungszentrum Neue Mälzerei, Friedenstr. 91, 10249 Berlin** stattfindenden

ordentlichen Hauptversammlung.

Die Tagesordnung lautet wie folgt:

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des gebilligten Konzernabschlusses, des Lageberichts der Gesellschaft und des Konzerns für das Geschäftsjahr 2016 mit dem Bericht des Aufsichtsrats und des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben gemäß §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB**

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss gebilligt. Der Jahresabschluss ist damit gemäß § 172 Satz 1 AktG festgestellt. Eine Beschlussfassung durch die Hauptversammlung entfällt daher nach den gesetzlichen Bestimmungen.

- 2. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor,

den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2016 Entlastung zu erteilen.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor,

den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2016 Entlastung zu erteilen.

- 4. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers sowie des Prüfers für die etwaige prüferische Durchsicht von Zwischenfinanzberichten für das Geschäftsjahr 2017**

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, zum

Abschlussprüfer, zum Konzernabschlussprüfer und zum Prüfer für eine etwaige prüferische Durchsicht von Zwischenfinanzberichten für das Geschäftsjahr 2017 zu wählen.

5. Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2017/I und der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre; Satzungsänderung

Um der mybet Holding SE weitere notwendige Flexibilität bei der Finanzierung zu geben, soll ein neues genehmigtes Kapital mit entsprechender Änderung von § 5 der Satzung geschaffen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 30. August 2022 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals in Teilbeträgen um insgesamt bis zu 10.000.000,00 Euro durch Ausgabe bis zu 10.000.000 neuer, auf den Namen lautender Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2017/I).
- b) Den Aktionären steht dabei grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Die Aktien können auch von einem Kreditinstitut oder einem Bankenkonsortium mit der Verpflichtung übernommen werden, diese den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge sowie bei Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen, insbesondere zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen an Unternehmen, gewerblichen Schutzrechten, wie z. B. Patenten, Marken oder hierauf gerichtete Lizenzen, oder sonstigen Produktrechten oder sonstigen Sacheinlagen, auszuschließen.
- c) Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Bedingungen der Aktienausgabe mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegen.
- d) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung des § 5 der Satzung entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme des Genehmigten Kapitals 2017/I anzupassen.
- e) In § 5 der Satzung wird ein neuer Absatz 11 eingefügt:

„(11) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 30. August 2022 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals um bis zu 10.000.000,00 Euro durch Ausgabe von bis zu 10.000.000 neuen, auf den Namen lautenden

Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2017/I). Den Aktionären steht dabei grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Die Aktien können auch von einem Kreditinstitut oder einem Bankenkonsortium mit der Verpflichtung übernommen werden, diese den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge sowie bei Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen, insbesondere zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen an Unternehmen, gewerblichen Schutzrechten, wie z. B. Patenten, Marken oder hierauf gerichtete Lizenzen, oder sonstigen Produktrechten oder sonstigen Sacheinlagen, auszuschließen. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Bedingungen der Aktienaussgabe mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung des § 5 der Satzung entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme des Genehmigten Kapitals 2017/I anzupassen.“

6. Beschlussfassung über die teilweise Aufhebung des Bedingten Kapitals 2014/I, die Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen und die Schaffung eines Bedingten Kapitals 2017/I sowie die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss; Satzungsänderung

Das Bedingte Kapital 2014/I wurde im Rahmen der Begebung einer Wandelschuldverschreibung 2015/2020 im Jahr 2015 ausgenutzt. Die noch bestehenden Wandlungsrechte beziehen sich auf nur noch 1.768.000 Aktien. Damit wird das Bedingte Kapital 2014/I in Höhe von 3.232.000,00 Euro für die Wandelschuldverschreibung 2015/2020 nicht benötigt. Die Ermächtigungsgrundlage zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen, zu deren Bedienung das Bedingte Kapital 2014/I geschaffen wurde, ist am 4. Juni 2017 ausgelaufen. Das Bedingte Kapital 2014/I kann daher in Höhe von 3.232.000,00 Euro aufgehoben werden. Es soll eine neue Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen sowie ein korrespondierendes bedingtes Kapital geschaffen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Das Bedingte Kapital 2014/I wird teilweise in Höhe von 3.232.000,00 Euro aufgehoben und damit auf 1.768.000,00 Euro reduziert. § 5 Absatz 8 Satz 1 der Satzung wird entsprechend wie folgt angepasst:

„(8) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um 1.768.000,00 Euro durch Ausgabe von bis 1.768.000 auf den Namen lautende nenn-

betraglose Stammaktien (Stückaktien) bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2014/I).“

- b) Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum 30. August 2022 einmalig oder mehrmals in Teilbeträgen Wandelschuldverschreibungen mit oder ohne Laufzeitbegrenzung im Gesamtnennbetrag von bis zu 32.000.000,00 Euro auszugeben und die Wandelschuldverschreibungen mit Wandlungsrechten auszustatten, die den Erwerber nach näherer Maßgabe dieses Beschlusses und der Anleihebedingungen berechtigen, Aktien der Gesellschaft zu beziehen. Die Wandlungsrechte dürfen sich auf bis zu 8.000.000 auf den Namen lautende nennbetragslose Stückaktien der Gesellschaft im rechnerischen Gesamtnennbetrag von bis zu 8.000.000,00 Euro beziehen. Die Anleihebedingungen können vorsehen, dass im Falle der Wandlung statt Aktien der Gesellschaft deren Gegenwert in Geld gezahlt wird. Der Gegenwert entspricht dabei nach näherer Maßgabe der Anleihebedingungen dem rechnerischen Durchschnitt der Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) während der letzten zehn Börsenhandelstage vor Erklärung der Wandlung. Die Anleihebedingungen können ferner vorsehen, dass die Wandelschuldverschreibungen statt in neue Aktien aus bedingtem Kapital in bereits existierende Aktien der Gesellschaft gewandelt werden können. Die Ermächtigung steht unter dem Vorbehalt, dass die zur Bedienung der Wandlungsrechte erforderliche bedingte Kapitalerhöhung gemäß dem Beschluss zu Tagesordnungspunkt 6 in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen wird.
- c) Die Wandelschuldverschreibungen sind den Aktionären der Gesellschaft im Rahmen ihres Bezugsrechts zur Zeichnung anzubieten. Wandelschuldverschreibungen, die nicht von bezugsberechtigten Aktionären erworben werden, können vom Vorstand Investoren zur Zeichnung angeboten werden. Die Wandelschuldverschreibungen können von einem Kreditinstitut oder einem Bankenkonsortium übernommen werden mit der Verpflichtung, diese den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben, von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.
- d) Die Wandelschuldverschreibungen können mit oder ohne Laufzeitbegrenzung ausgegeben und mit einer festen oder mit einer variablen Verzinsung ausgestattet werden.

Das Umtauschverhältnis von Wandelschuldverschreibungen in auf den Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft ergibt sich aus der Division des Nennbetrags einer Teilschuldverschreibung durch

den festgesetzten Wandlungspreis für eine auf den Namen lautende Stückaktie der Gesellschaft. Das Umtauschverhältnis kann sich auch durch Division des unter dem Nennbetrag einer Teilschuldverschreibung liegenden Ausgabebetrags durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine neue auf den Namen lautende Stückaktie der Gesellschaft ergeben. Wandlungspreis und Umtauschverhältnis können in den Wandelanleihebedingungen auch variabel, insbesondere in Abhängigkeit von der Kursentwicklung der Aktie, während der Laufzeit festgesetzt werden. Das Umtauschverhältnis kann auf eine ganze Zahl auf- oder abgerundet werden. Etwaige Spitzen werden in Geld ausgeglichen.

Der festzusetzende Wandlungspreis für eine Wandelschuldverschreibung muss – auch bei einem variablen Umtauschverhältnis oder Wandlungspreis – mindestens 80 Prozent des durchschnittlichen Börsenkurses der Aktien – Schlusskurs im elektronischen Börsenhandelssystem XETRA oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem – an den zehn Börsenhandelstagen vor dem Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand über die Begebung der Wandelschuldverschreibungen, jedoch nicht weniger als 1,00 Euro betragen.

Die Bedingungen der Wandelschuldverschreibungen können auch eine Options- bzw. eine Wandlungspflicht zum Ende der Laufzeit oder das Recht der Gesellschaft vorsehen, zum Ende der Laufzeit den Inhabern ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Aktien der Gesellschaft zu gewähren.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Beachtung der in dieser Ermächtigung festgelegten Grundsätze die weiteren Anleihebedingungen sowie die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Wandelschuldverschreibungen festzusetzen, insbesondere Zinssatz, Ausgabekurs, Laufzeit und Stückelung, Wandlungspreis und Wandlungszeitraum.

- e) Das Grundkapital der Gesellschaft wird um 8.000.000,00 Euro durch Ausgabe von bis zu 8.000.000 Stück neue auf den Namen lautende Stückaktien zur Bedienung von Bezugsansprüchen aus ausgeübten Wandlungsrechten an die Berechtigten der gemäß dem zu Tagesordnungspunkt 6 gefassten Beschluss auszugebenden Wandelschuldverschreibungen bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie die Inhaber von Wandelschuldverschreibungen von ihren Wandlungsrechten auf Umtausch in Aktien Gebrauch machen. Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungsrechten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren

Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung des § 5 der Satzung entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme des bedingten Kapitals anzupassen.

f) In § 5 der Satzung wird einer neuer Absatz 14 eingefügt:

„(14) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um 8.000.000,00 Euro durch Ausgabe von bis zu 8.000.000 auf den Namen lautende nennbetragslose Stammaktien (Stückaktien) bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2017/I). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Inhaber der Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft aufgrund der zu Tagesordnungspunkt 6 der Hauptversammlung vom 31. August 2017 beschlossenen Ermächtigung ausgegeben werden, von ihren Wandlungsrechten auf Umtausch in neue Aktien Gebrauch machen und soweit nicht eigene Aktien zur Bedienung dieser Rechte zur Verfügung gestellt werden. Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahrs an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungsrechten entstehen, am Gewinn teil. Wandelschuldverschreibungen, die nicht von bezugsberechtigten Aktionären erworben werden, können vom Vorstand Investoren zur Zeichnung angeboten werden. Die Wandelschuldverschreibungen können von einem Kreditinstitut oder einem Bankenkonsortium übernommen werden mit der Verpflichtung, diese den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben, vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Anleihebedingungen sowie die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Wandelschuldverschreibungen festzusetzen, insbesondere Zinssatz, Ausgabekurs, Laufzeit und Stückelung, Wandlungspreis und Wandlungszeitraum. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, § 5 der Satzung entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme des bedingten Kapitals anzupassen.“

7. Beschlussfassung über die Neufassung von § 7 Absatz 2 der Satzung

§ 7 Absatz 2 der Satzung regelt die Befreiung von den Einschränkungen des § 181 BGB für den Fall der Mehrvertretung. Diese Regelung soll klarstellend neu gefasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen deshalb vor, den folgenden Beschluss zu fassen:

§ 7 Absatz 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit sich als Vertreter eines Dritten zu vertreten.“

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 5

Der Vorstand erstattet zu Tagesordnungspunkt 5 gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 4 AktG folgenden schriftlichen Bericht über die Gründe für den Bezugsrechtsausschluss:

Der Hauptversammlung wird die Schaffung eines Genehmigten Kapitals in Höhe von bis zu 10.000.000,00 Euro gegen Bar- und/oder Sacheinlage vorgeschlagen. Das genehmigte Kapital soll die Flexibilität der Gesellschaft erhöhen und ihr im Interesse ihrer Aktionäre zusätzliche Handlungsmöglichkeiten einräumen. Im Falle einer Kapitalerhöhung unter Ausnutzung des genehmigten Kapitals ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen, das auch im Wege des mittelbaren Bezugsrechts abgewickelt werden kann. Der Vorstand soll jedoch ermächtigt werden, das Bezugsrecht zur Vermeidung von Spitzenbeträgen auszuschließen. Spitzenbeträge können sich aus dem Umfang des jeweiligen Volumens der Kapitalerhöhung und der Festlegung eines praktikablen Bezugsverhältnisses ergeben. Der vorgesehene Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ermöglicht ein glattes Bezugsverhältnis und erleichtert so die Abwicklung der Emission. Die vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen freien Spitzen werden bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Das Bezugsrecht kann weiterhin bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen, gewerblichen Schutzrechten oder sonstigen Produktrechten oder sonstigen Sacheinlagen ausgeschlossen werden. Hierdurch soll die Gesellschaft die Möglichkeit erhalten, auf nationalen und internationalen Märkten flexibel auf sich bietende Gelegenheiten insbesondere zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder beteiligte Unternehmen sowie auf Angebote zu Unternehmenszusammenschlüssen reagieren zu können. Insbesondere im Rahmen von Unternehmens- oder Beteiligungserwerben bestehen vielfältige Gründe, Verkäufern statt eines Kaufpreises ausschließlich in Geld, auch Aktien oder nur Aktien zu gewähren. Insbesondere kann auf diese Weise die Liquidität der Gesellschaft geschont und der/die Verkäufer an zukünftigen Kurschancen beteiligt werden. Diese Möglichkeit erhöht die Wettbewerbschancen der Gesellschaft bei Akquisitionen. Der Vorstand der Gesellschaft wird bei der Ausnutzung der Ermächtigung sorgfältig die Bewertungsrelation zwischen der Gesellschaft und der zu erwerbenden Beteiligung bzw. des Unternehmens oder der Rechte prüfen und im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre den Ausgabepreis der neuen Aktien und die weiteren Bedingungen bei Aktienaussgabe festlegen.

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 6

Über den Bezugsrechtsausschluss bezüglich des Bedingten Kapitals 2017/I – Punkt 6 der Tagesordnung – erstattet der Vorstand gem. § 221 Abs. 4, S.2 und § 186 Abs. 4 AktG folgenden Bericht:

Der Vorstand erachtet es in der aktuellen unbeständigen Situation am Finanz- und Aktienmarkt als unbedingt erforderlich, dem Unternehmen neben Kapitalerhöhungen auf Basis eines genehmigten Kapitals auch weitere Finanzierungsquellen zu erschließen bzw. offen zu halten. Die Platzierung einer Wandelanleihe – wie bereits mehrmals erfolgreich umgesetzt – kann eine alternative Finanzierung des Unternehmens sicherstellen. Denn die Wandelanleihe ist als alternatives Finanzinstrument vielschichtiger als Aktien, bietet eine Verzinsung und damit für die Gesellschaft die Möglichkeit, einen zusätzlichen Investorenkreis erschließen zu können. Bei der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen auf Basis der Ermächtigungen gemäß Tagesordnungspunkt 6 steht den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht zu.

Das Bezugsrecht der Aktionäre soll ausschließlich für Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben, ausgeschlossen werden können, um die Abwicklung einer Wandelschuldverschreibung mit einem grundsätzlichen Bezugsrecht der Aktionäre zu erleichtern. Der Wert solcher Spitzenbeträge für den einzelnen Aktionär ist im Verhältnis zum Aufwand einer Emissionsdurchführung der Wandelschuldverschreibung ohne einen Ausschluss der Spitzenbeträge gering. Der Ausschluss des Bezugsrechts dient in diesem Fall also der Erleichterung der Durchführung und ist unter Praktikabilitätsgesichtspunkten sinnvoll.

Informationen gemäß § 30b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpHG

Zum Zeitpunkt der Einberufung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft 25.584.924,00 Euro und ist eingeteilt in 25.584.924 auf den Namen lautende, nennwertlose Stückaktien, die jeweils eine Stimme gewähren. Die Gesamtzahl der Stimmrechte beträgt zum Zeitpunkt der Einberufung dementsprechend 25.584.924. Aus von der Gesellschaft gehaltenen eigenen Aktien können keine Stimmrechte ausgeübt werden. Zum Zeitpunkt der Einberufung hält die Gesellschaft keine eigenen Aktien.

2 TEILNAHMEINFORMATIONEN

Teilnahme an der Hauptversammlung und Stimmrechtsausübung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich

bis spätestens Donnerstag, den 24. August 2017, 24:00 Uhr,

eingehend bei der Gesellschaft unter folgender Adresse angemeldet haben:

**mybet Holding SE
c/o Computershare Operations Center
80249 München
Telefax: +49 (89) 30903-74675
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de**

und die für die angemeldeten Aktien im Aktienregister als Aktionäre der Gesellschaft eingetragen sind. Umschreibungen im Aktienregister finden im Zeitraum vom 25. August 2017 bis zum 31. August 2017 (jeweils einschließlich) nicht statt. Vor der Hauptversammlung erfolgen Eintragungen im Aktienregister damit nur bis einschließlich 24. August 2017.

Stimmrechtsausübung durch die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft

Aktionären, die weder persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen können noch einen persönlichen Vertreter zur Hauptversammlung anmelden wollen, bieten wir an, sich durch die vom Vorstand bestellten Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. Auch in diesem Fall ist eine fristgerechte Anmeldung erforderlich. Die Stimmrechtsvertreter werden die Stimmrechte der Aktionäre entsprechend den ihnen erteilten Weisungen ausüben; sie sind auch bei erteilter Vollmacht nur zur Stimmrechtsausübung befugt, soweit eine ausdrückliche Weisung zu den einzelnen Tagesordnungspunkten vorliegt. Das Vollmachtformular für die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ist Teil der Unterlagen, die den Aktionären übersandt werden. Vollmachten mit Weisungen an die Stimmrechtsvertreter sind in Textform (§ 126b BGB) an die Gesellschaft bis **Dienstag, den 29. August 2017, 24:00 Uhr**, eingehend an die folgende Adresse zu übermitteln:

**mybet Holding SE
c/o Computershare Operations Center
80249 München
Telefax: +49 (89) 30903-74675
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de**

Weisungen an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter

können auch noch im Rahmen der Hauptversammlung durch Nutzung des Formulars zur Vollmachts- und Weisungserteilung erfolgen.

Stimmrechtsausübung durch Bevollmächtigte

Ergänzend weisen wir auch auf die Möglichkeit hin, das Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten, auch durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären, ausüben zu lassen. Auch in diesem Fall ist für eine rechtzeitige Anmeldung durch den Aktionär oder den Bevollmächtigten Sorge zu tragen. Die Erteilung einer Vollmacht ist sowohl vor als auch während der Hauptversammlung zulässig. Zur Vollmachtserteilung kommen sowohl Erklärungen gegenüber dem zu Bevollmächtigenden als auch gegenüber der Gesellschaft in Betracht.

Wenn die Erteilung einer Vollmacht zugunsten einer anderen Person als einem von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter erfolgt und nicht in den Anwendungsbereich des § 135 AktG (insbesondere Bevollmächtigung von Kreditinstituten und Aktionärsvereinigungen) fällt, gilt: Für die Erteilung und den Widerruf einer Vollmacht sowie den Nachweis gegenüber der Gesellschaft ist die Textform (§ 126b BGB) erforderlich.

Ist ein Kreditinstitut im Aktienregister eingetragen, so kann dieses Kreditinstitut das Stimmrecht für Aktien, die ihm nicht gehören, nur aufgrund einer Vollmacht des Aktionärs ausüben.

Im Anwendungsbereich des § 135 AktG (insbesondere Bevollmächtigung von Kreditinstituten und Aktionärsvereinigungen) können die Kreditinstitute und sonstige diesen gemäß § 135 AktG gleichgestellte Personen oder Vereinigungen für ihre Bevollmächtigung Formen vorsehen, die denen in § 135 AktG genügen müssen.

Wird die Vollmacht durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft erteilt, ist kein zusätzlicher Nachweis der Bevollmächtigung erforderlich. Wird die Vollmacht gegenüber dem Bevollmächtigten erteilt, kann die Gesellschaft einen Nachweis der Bevollmächtigung verlangen, soweit sich nicht aus § 135 AktG etwas anderes ergibt.

Die Aktionäre können zur Vollmachtserteilung das Formular verwenden, das sie zusammen mit der Einladung erhalten. Vollmachten können der Gesellschaft bis **Dienstag, den 29. August 2017, 24:00 Uhr**, eingehend an folgende Anschrift übermittelt werden:

mybet Holding SE
c/o Computershare Operations Center
80249 München
Telefax: +49 (89) 30903-74675
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Vollmachten an eine andere Person als den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter können auch noch im Rahmen der Hauptversammlung erfolgen.

Veröffentlichungen auf der Internetseite

Diese Einberufung der Hauptversammlung, die zugänglich zu machenden Unterlagen und Anträge von Aktionären sowie weitere Informationen zur Hauptversammlung sind im Internet unter www.mybet-se.com zugänglich.

Ergänzungsanträge zur Tagesordnung

Aktionäre, deren Anteile zusammen einen anteiligen Betrag des Grundkapitals von 500.000,00 Euro (das entspricht 500.000 Aktien) erreichen, können gemäß § 122 Abs. 2 AktG verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Das Verlangen ist in schriftlicher Form (§ 126 BGB) an den Vorstand zu richten und muss für jeden Gegenstand eine Begründung oder eine Beschlussvorlage enthalten:

mybet Holding SE
Aktionärsanträge
Karl-Liebknecht-Straße 32
10178 Berlin

Verlangen zur Ergänzung der Tagesordnung müssen der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der Versammlung, also bis **Montag, 31. Juli 2017, 24:00 Uhr**, zugehen. Aktionäre, die ein Ergänzungsverlangen stellen, haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten.

Anträge und Wahlvorschläge

Aktionäre haben das Recht, Gegenanträge gegen einen Vorschlag des Vorstands und/oder Aufsichtsrats zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt gemäß § 126 Abs. 1 AktG zu stellen und Wahlvorschläge gemäß § 127 AktG zu unterbreiten. Gegenanträge müssen mit einer Begründung versehen sein. Gegenanträge und Wahlvorschläge sind ausschließlich an folgende Anschrift zu richten:

mybet Holding SE
Aktionärsanträge
Karl-Liebknecht-Straße 32
10178 Berlin

Anderweitig adressierte Anträge und Wahlvorschläge werden nicht zugänglich gemacht.

Zugänglich zu machende Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären, die uns bis zum **Mittwoch, den 16. August 2017, 24:00 Uhr**, unter der vorstehenden Adresse zugehen, sowie eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung, werden unverzüglich nach ihrem Eingang unter der Internetadresse www.mybet-se.com veröffentlicht.

Auskunftsrecht

Jedem Aktionär ist gemäß § 131 Abs. 1 AktG in der Hauptversammlung auf ein mündlich vorgetragenes Verlangen vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich sind und kein Auskunftsverweigerungsrecht besteht. Das Auskunftsrecht besteht auch hinsichtlich der rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen und die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen.

Unter den in § 131 Abs. 3 AktG genannten Voraussetzungen darf der Vorstand die Auskunft verweigern. Wird einem Aktionär eine Auskunft verweigert, so kann er gemäß § 131 Abs. 5 AktG die Aufnahme der Frage und des Grundes für die Auskunftsverweigerung in die notarielle Niederschrift über die Hauptversammlung verlangen und gegebenenfalls gemäß § 132 AktG die gerichtliche Entscheidung über das Auskunftsrecht beantragen.

Nach der Satzung ist der Versammlungsleiter ermächtigt, zu Beginn oder während des Verlaufs der Hauptversammlung angemessene Beschränkungen des Rede- und Fragerechts oder der zusammengekommenen Rede- und Fragezeit für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Gegenstände der Tagesordnung und für einzelne Redner festzulegen (§ 13 Abs. 3 der Satzung) sowie, soweit dies für eine ordnungsgemäße Durchführung der Hauptversammlung erforderlich ist, den Schluss der Debatte anzuordnen (§ 13 Abs. 4 der Satzung).

Berlin, im Juli 2017

Der Vorstand

3 HINWEIS FÜR DIE AKTIONÄRE

Geschäftsbericht

Den Geschäftsbericht 2016 der mybet Gruppe sowie den Jahresabschluss 2016 der mybet Holding SE haben wir für Sie zum Herunterladen auf unserer Internetseite unter www.mybet-se.com > Finanzberichte bereitgestellt.

Einladungsbekanntmachung

Die Einladung zur Hauptversammlung wurde im elektronischen Bundesanzeiger am 21. Juli 2017 bekannt gemacht.

Anfahrtsbeschreibung

Die Neue Mälzerei liegt am Übergang der Berliner Bezirke Mitte und Friedrichshain. Der nächstgelegene große Verkehrsknotenpunkt ist der Alexanderplatz. Von dort ist die Neue Mälzerei gut per Straßenbahn (Tram), Bus oder mit der U-Bahn (rund 500 m Fußweg von der Haltestelle zum Veranstaltungsort) zu erreichen. Aufgrund der sehr beschränkten Parkplatzsituation vor Ort empfehlen wir eine Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln.

Neue Mälzerei

Friedenstraße 91, 10249 Berlin

Die Veranstaltung findet im 5. OG des Gebäudes statt (Aufzug vorhanden).

Mit der S-Bahn/U-Bahn

Linien S3, S5, S7, S75 oder U2, U8 jeweils zum Bahnhof Alexanderplatz. Vom U-Bahnhof Alexanderplatz mit der Linie U5 bis Haltestelle Strausberger Platz. Von der Haltestelle Strausberger Platz sind es rund 500 m Fußweg auf der Friedrichsberger Straße, die direkt zur Neuen Mälzerei führt (siehe Anfahrtsplan).

Mit dem Zug

DB-Regionalverkehr RB14, RE1, RE2, RE7 zum Bahnhof Alexanderplatz. Dann siehe Anreise mit S-Bahn/U-Bahn oder Anreise mit Tram.

Mit der Tram/dem Bus

Tram-Linien M5, M6, M8: Haltestelle Platz der Vereinten Nationen. Von der Haltestelle sind es rund 200 m Fußweg auf der Friedenstraße, die direkt zur Neuen Mälzerei führt (siehe Anfahrtsplan).

Bus-Linie 142: Haltestelle Friedrichsberger Straße. Von der Haltestelle sind es rund 50 m Fußweg auf der Friedrichsberger Straße, die direkt zur Neuen Mälzerei führt (siehe Anfahrtsplan).

Mit dem Flugzeug

Tegel (TXL): Es besteht eine Busverbindung vom Flughafen Tegel (TXL) zum Alexanderplatz. Dann siehe Anreise mit S-Bahn/U-Bahn oder Tram/Bus.

Schönefeld (SXF): Mit der Regionalbahn (RB) zum Bahnhof Alexanderplatz oder der S-Bahn Linie S9 zur Haltestelle Ostkreuz, dann weiter mit S7 zum Bahnhof Alexanderplatz. Dann siehe Anreise mit der S-Bahn/U-Bahn oder Tram.

Mit dem Auto

A111/A100:

Ausfahrt 7 Richtung Kaiserdamm (Bundesstraße B2/B5). B2/B5 folgen in Richtung Berlin Zentrum bis zum Alexanderplatz. Rechts abbiegen und Bundesstraße (Alexanderstraße) weiterhin folgen bis Kreisverkehr Strausberger

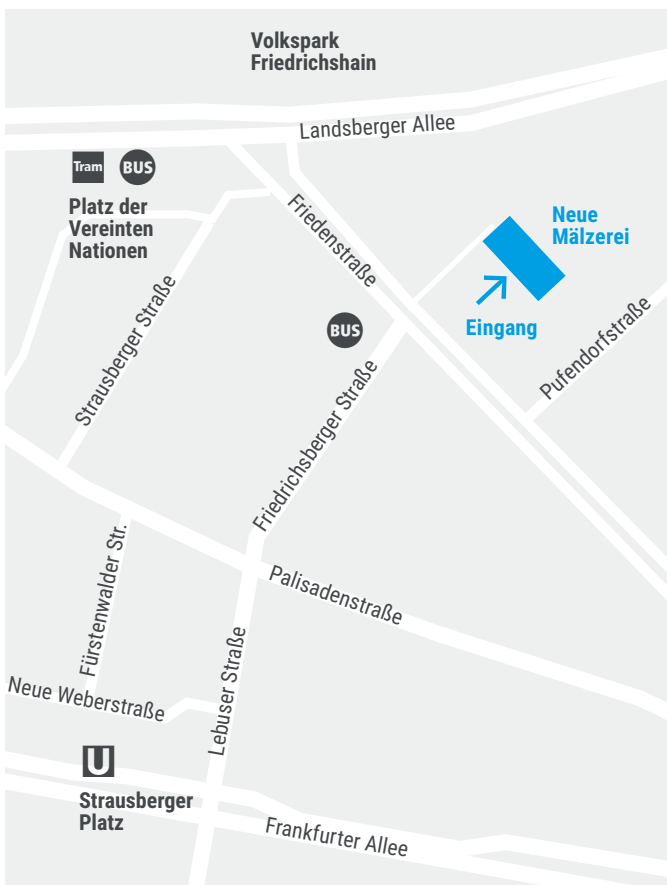
Platz. Dritte Ausfahrt aus dem Kreisverkehr nehmen in die Lichtenberger Straße. Erste Abbiegung rechts nehmen in die Palisadenstraße. Zweite Abbiegung links nehmen in die Friedrichsberger Straße. Friedrichsberger Straße bis zum Ende folgen, mündet direkt am Veranstaltungsort Neue Mälzerei (keine Parkmöglichkeit).

A2/A10/A115:

Ausfahrt 1 (Dreieck Funkturm). Weiter auf A100, Abfahrt Richtung Kaiserdamm (Bundesstraße B2/B5). Dann weiter siehe Anfahrt über A111/A100.

A9/A10/A115:

Siehe Anfahrt A2/A10/A115.



IMPRESSUM

mybet Holding SE
Karl-Liebnecht-Straße 32
10178 Berlin
Tel. 030 229083-0
ir@mybet.com
www.mybet-se.com